

652 K 17/24



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 01.12.2025, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 74, König-Heinrich-Platz 1, 47051 Duisburg**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Beeck, Blatt 5261,
BV lfd. Nr. 1**

62,7/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Beeck, Flur 23, Flurstück 746, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Sandbrück 3, 4, Größe: 1.087 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr.11 gekennzeichneten Wohnung im 1. Obergeschoss links nebst zwei Kellerräumen.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in 47139 Duisburg-Beeck in einem 1959 errichteten, einseitig angebauten, viergeschossigen Mehrfamilienhaus mit Unterkellerung. Die Gebäude umfassen insgesamt sechzehn Einheiten.

Die Wohnung unterteilt sich gem. Aufteilungsplan in 3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, WC und Balkon. Die Wohnfläche bemisst sich auf ca. 65 qm.

Die Gebäude stehen seit mehreren Jahren leer und befinden sich in einem nicht bewohnbaren, desolaten Zustand. Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

9.600,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.